

# Satzung

des Vereines der

## Gartenfreunde Maichingen e.V.

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr	3
2 Zweck und Aufgaben	3
3 Gemeinnützigkeit	4
4 Tätigkeiten im Verein	4
5 Mitgliedschaft	4 – 7
6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsfinanzierung	7 – 8
7 Umlagen und Vereinsfinanzierung	8
8 Ehrungen	9
9 Organe des Vereines	9 – 14
10 Aufgaben bestimmter Mitglieder und Funktionen	15 - 17
11 Vereinsordnungen	17
12 Sonstige Bestimmungen	7 – 19
13 Strafbestimmungen	20
14 Schiedsgericht	20
15 Schlussbestimmungen	20 – 22
16 In Kraft treten der Satzung	22
Leerseite für Notizen und Anmerkungen	23

*Anm: Der Einfachheit halber werden im Text nur die neutralen (oder männlichen) Bezeichnungen für Personen und Funktionäre verwendet.*

Diese Seite ist absichtlich leer

# Satzung

des Vereines der

## Gartenfreunde Maichingen e.V.

Fassung vom 1. April 2017

### **1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen

#### **Gartenfreunde Maichingen e.V.**

Er ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V.  
*(nachstehend nur als Bezirksverband bezeichnet)*, der wiederum  
Mitglied ist im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.  
*(nachstehend nur als Landesverband bezeichnet)*.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 71069 Sindelfingen, Ortsteil Maichingen und hat seinen Gerichtsstand in 71032 Böblingen. Er ist unter der Nummer VR 511 in das Vereinsregister beim Registergericht Böblingen eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2 Zweck und Aufgaben**

2.1 Der Verein bestrebt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Maichingen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2.2 Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei, der Pflanzenzucht, des Umwelt- und Naturschutzes, der Alten- und Jugendhilfe, der Denkmalpflege.

Um diese Zwecke zu erfüllen, stellt sich der Verein folgender Aufgaben:

- a) alle Maßnahmen durchzuführen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und der Erziehung zur Naturverbundenheit dienen;
- b) die Jugendarbeit und die Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des Landesverbandes durchzuführen;
- c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, welche die Vereinsmitglieder und alle Bürger zu einem gesunden, naturverbundenen Verhältnis zum Garten, zur Landschaftspflege, zum Umwelt- und Naturschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Pflanzenzucht, zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anregen.
- d) Dauerkleingartenanlagen und Grabeland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und an Hauptmitglieder in Unterpacht zu vergeben, sowie diese Anlagen zu unterhalten und zu pflegen;
- e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Arbeit der Deutschen Schreberjugend (DSJ) im Verbandsgebiet zu fördern.
- f) Veranstaltungen für ältere Menschen und Besuchsdienste bei solchen Menschen, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, der Bau von Spielplätzen und deren Pflege, die Pflege von Denkmalen.
- g) Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes verwirklicht.

### 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abschnitt 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechtes (§ 2 Bundeskleingartengesetz). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereines erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.4 Der Verein unterwirft sich der Steuergesetzgebung.

### 4 Tätigkeiten im Verein

- 4.1 Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereines sind grundsätzlich ehrenamtlich.
- 4.2 Träger von Vereinsämtern und Mitglieder haben nach § 670 BGB Anspruch auf eine Erstattung von Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 4.3 Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereines können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über solche entgeltliche Tätigkeiten trifft der Vereinsvorstand (*nachstehend nur als **Vorstand** bezeichnet*).  
Übersteigen anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können externe Kräfte für Büro und Verwaltungsarbeit bestellt werden.

### 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Hauptmitgliedern.  
(*falls keine Unterscheidung nötig nachstehend nur als Mitglieder bezeichnet*)
- b) Partnermitgliedern.  
(*falls keine Unterscheidung nötig nachstehend auch nur als Mitglieder bezeichnet*)
- c) Ehrenmitgliedern (mit Ehegatten)

#### 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.1 Hauptmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Zweck und die Ziele des Vereines aktiv oder passiv (materiell) zu unterstützen.

Partnermitglied kann eine Person werden, die entweder mit einem Hauptmitglied verheiratet ist (§ 1297 ff. BGB) oder mit ihm eine Partnerschaft eingegangen ist (Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001), beziehungsweise die unter gemeinschaftlicher Anschrift in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebt.

- 5.1.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag zur Aufnahme muss an den Verein zu Händen des Vereinsvorsitzenden (*nachstehend nur als Vorsitzender bezeichnet*) gerichtet werden.
- Wo zutreffend haben Hauptmitglied und Partnermitglied den Antrag gemeinschaftlich zu stellen und zu unterzeichnen, wodurch sie das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemeinschaftlich bestätigen und zugleich die gesamtschuldnerische Haftung für den Beitrag des Hauptmitgliedes und den Beitrag des Partnermitgliedes übernehmen.
- 5.1.3 Wo zutreffend können volljährige Kinder in Ausbildung oder Studium, bei Vorlage des entsprechenden Nachweises und einem gemeinschaftlichen Hauptwohnsitz mit einem Elternteil, ebenfalls Partnermitglied werden. Auch in diesem Falle haben Hauptmitglied und Partnermitglied den Antrag zur Aufnahme gemeinschaftlich zu stellen und zu unterzeichnen, wodurch sie das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bestätigen und zugleich die gesamtschuldnerische Haftung für den Beitrag des Hauptmitgliedes und den Beitrag des Partnermitgliedes übernehmen.
- 5.1.4 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter prüfen den Antrag, bei der Anfrage nach einem Kleingarten in Absprache mit den jeweiligen Gartenobleuten. Ihre Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 5.1.5 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben werden.
- 5.1.6 Wird ein Antrag positiv entschieden, werden dem Antragsteller mit der Antwort ausgehändigt:  
Ein Aufnahmeformular, eine Beschreibung des Vereines und seiner Ziele, ein Exemplar der Zeitung „Haus und Garten“, das Merkblatt für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung (HHV) und das Muster eines Unterpachtvertrages.
- 5.1.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Zweckes des Vereines. Das unterschriebene Aufnahmeformular muss eine Ermächtigung enthalten, dass der Mitgliedsbeitrag und andere Zahlungen vom Konto der Antragsteller abgebucht werden können.
- 5.1.8 Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Satzung des Vereines und einen Mitgliedsausweis. Auf diesen Ausweis kann zu Gunsten eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses (Mitgliederliste) verzichtet werden.
- 5.1.9 Parzellen in einer Kleingartenanlage des Vereines werden in Unterpacht nur an Hauptmitglieder vergeben. Die Mitgliedschaft im Verein begründet aber keinen Rechtsanspruch auf die Unterverpachtung einer Parzelle.
- 5.1.9 Mit der Aufnahme erklären die Antragsteller, dass sie die Satzung des Vereines erhalten haben, über deren Inhalt umfassend unterrichtet wurden und die enthaltenen Bestimmungen anerkennen. Mit der Aufnahme erkennen sie ebenfalls die Satzung des Bezirksverbandes sowie die Satzung des Landesverbandes an. Diese Satzungen können beim Vorstand des Vereines eingesehen werden.

## 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt / Kündigung (beiderseits),
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereines.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

### 5.2.1 Beendigung durch Austritt / Kündigung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstände schriftlich erklärt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Mitgliedsbeitrag noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, von dieser Regel abzuweichen.

Kündigt ein Hauptmitglied, so hat das Partnermitglied – so vorhanden - zu erklären, ob es die Mitgliedschaft dann als Hauptmitglied fortsetzen will.

Erfolgt diese Erklärung nicht vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres, so endet die Partnermitgliedschaft ebenfalls zum Ende des Kalenderjahres.

Der Verein kann einem Mitglied jederzeit kündigen, wenn dieses gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat, insbesondere gegen die Satzung, und im Falle einer Pacht gegen die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag.

### 5.2.2 Beendigung durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsausschusses (*nachstehend nur als **Ausschluss** bezeichnet*), von dem mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereines und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereines, des Bezirksverbandes oder des Landesverbandes;
- c) wenn Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht eingehalten werden;
- d) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib im Verein ausschließen.

Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort mitzuteilen.

Es ist ihm eine Frist von zwei Wochen zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich Berufung/Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Hauptversammlung endgültig entscheidet.

In dem Berufungsschreiben sind insbesondere die Gründe zu nennen, die nach Ansicht des Mitgliedes gegen einen Ausschluss sprechen.

Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, gilt der Absatz unter Abschnitt 14.2 entsprechend.

### 5.2.3 Beendigung durch Tod

Beim Tode eines Hauptmitgliedes kann auf Antrag die Mitgliedschaft als Hauptmitglied vom Vorstand auf das Partnermitglied - so vorhanden - übertragen werden.

### 5.2.4 Beendigung durch Auflösung des Vereines

Mit der Auflösung des Vereines endet auch jede Mitgliedschaft.

Das bedeutet auch die Kündigung eines bestehenden Unterpachtvertrages. Das weitere Verfahren regelt der Unterpachtvertrag.

## 5.3 Rechte der Mitglieder

5.3.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.

Sie haben ebenfalls das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

5.3.2 Die Hauptmitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte des Vereines beim Bezirksverbandstag die Interessen des Vereines mit Sitz und Stimme zu vertreten.

5.3.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

5.3.4 Alle Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das heißt, sie können wählen und für Aufgaben im Verein gewählt werden.

## 5.4 Pflichten der Mitglieder

5.4.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereines und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu verhalten, sowie alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

5.4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beiträge zu leisten, zu denen sie nach dieser Satzung verpflichtet sind.

5.4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

5.4.4 Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereines sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

5.4.5 Hauptmitglieder als Pächter von Parzellen sind verpflichtet, die jeweils gültigen Gartenordnungen, die jeweiligen Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung oder des Unterpachtvertrages ist ein Hauptmitglied als Pächter einer Parzelle gebunden.

## 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines werden unter Anderem beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher Stellen.

### 6.1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres im SEPA-Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht.

Besteht keine Deckung des Kontos bei der genannten Bank, ergeht eine schriftliche Mahnung und es kann eine Mahngebühr von 20% des Beitrages erhoben werden.

6.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie weitere Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Diese wird vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses erstellt.

Sie muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.

Für die Zahlungsweise gelten die nachstehenden Regeln:

- a) bei einem Beitritt zum Verein während des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu entrichten;
- b) bei einem Beitritt während des zweiten und des dritten Vierteljahres eines Geschäftsjahres ist die Hälfte des Beitrages zu entrichten;
- c) bei einem Beitritt während des letzten Vierteljahres eines Geschäftsjahres ist ein Viertel des Beitrages zu entrichten.

6.3 Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Auch andere Mitglieder können durch einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses von der Beitragszahlung befreit werden.

6.4 Beschließen die zuständigen Organe des Bezirksverbandes oder des Landesverband den Beitrag des Vereines an diese Verbände zu erhöhen, sind diese Erhöhungen für den Verein und seine Mitglieder bindend. Für die Vereinsmitglieder können sich die Mitgliedsbeiträge dadurch erhöhen.

## 7 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

7.1 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

7.2 Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung.

7.3 Die Höhe der Umlage darf das **8 fache** des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Erhebung der Umlage.

## **8 Ehrungen**

- 8.1 Sie werden nach den Regeln der Ehrenordnung des Vereines (siehe Abschnitt 12.2) vom Ausschuss beschlossen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in einer Hauptversammlung vorgenommen.
- 8.2 Ehrenmitglieder oder auch der Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.
- 8.3 Ehrungen durch den Bezirksverband oder den Landesverband sind nach Beschluss des Ausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnungen dieser Dachverbände möglich.  
Sie müssen an diese Dachverbände rechtzeitig gemeldet werden.

## **9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Erweiterte Vorstand,
- e) die Pächterversammlung.

### **9.1 Die Hauptversammlung**

- 9.1.1 Eine Hauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Bei einer satzungsgemäßen Einladung ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.1.2 Die Einberufung der Hauptversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an jedes Mitglied mit Einladungsschreiben ergangen sein und im Maichinger Nachrichtenblatt bekannt gemacht worden sein.
- 9.1.3 Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Adresse versandt wurde oder durch einen Boten des Vereines an eine dem Verein als gültig bekannte Adresse des Mitgliedes (z. B. Gartenhaus in einer Kleingartenanlage) ausgeliefert wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 9.1.4 Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.
- 9.1.5 Dringlichkeitsanträge können auf einer Hauptversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.  
Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, auf Auflösung des Vereines oder auf Austritt aus dem Bezirksverband können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- 9.1.6 In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich (§ 38 BGB) ausgeübt werden.  
Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit oder bei einer berufsbedingten Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) erteilt werden.
- 9.1.7 Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Darf der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei Befangenheit – zum Beispiel bei einer Wahl – die Hauptversammlung nicht leiten, wählen die Mitglieder aus den Reihen der Anwesenden einen vorübergehenden Leiter der Versammlung
- 9.1.8 Aufgaben der Hauptversammlung:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, und der Berichte etwaiger Vereinssparten.
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - c) Änderung der Satzung, Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung sowie Zustimmung zu der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses;
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes,
  - e) Wahl der Revisoren,
  - f) Wahl der Delegierten die auf dem Bezirksverbandstag bei Wahlen und Beschlüssen mitwirken,
  - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - h) Annahme, Ablehnung von Anträgen und Beschwerden, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden, z. B. wenn ein Mitglied durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden soll, Endgültige Genehmigung eines Ausschlusses,
  - i) Auflösung des Vereines, Austritt aus dem Bezirksverband,
  - k) Beitragsbefreiung oder ermäßigten Beitrag für Ehrenmitglieder,
  - l) Zustimmung zur Beitrags- und Gebührenordnung.
- 9.1.8.1 Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen zu einer Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von **vier Fünfteln** der abgegebenen Stimmen nötig.
- 9.1.8.2 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden in allen anderen Fällen die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- 9.1.8.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 9.1.8.4 Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen.

## 9.2 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes, siehe Abschnitt 9.3.
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, siehe Abschnitt 9.4.
- c) weitere Beisitzer im Erweiterten Vorstand können von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- d) Ein Ehrenvorsitzender ist Kraft seines Amtes ebenfalls Mitglied des Ausschusses.

9-2.1 Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen (schriftlich, fernmündlich, per eMail oder Fax). Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens **ein Viertel** seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.

9.2.2 Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

9.2.3 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens jeweils drei Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes anwesend sind, oder
- b) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens vier Mitglieder des Erweiterten Vorstandes anwesend sind.

9.2.4 Mitglieder des Ausschusses die zwei bzw. mehr Ämter im Vorstand oder im Erweiterten Vorstand innehaben, zählen als ein einzelnes Mitglied.

9.2.5 Zur Beschlussfähigkeit muss entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.

9.2.6 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

9.2.7 Der Ausschuss kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

## 9.2.8 Aufgaben des Ausschusses

9.2.8.1 Der Ausschuss ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen und zu erlassen, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind.

9.2.8.2 Der Ausschuss entscheidet weiter

- a) über Ehrungen langjähriger treuer Mitarbeiter, verdienter Mitglieder oder anderer Persönlichkeiten die sich um den Verein verdient gemacht haben. Diese Ehrungen sollen in einer Hauptversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen werden.
- b) bei der Zahlung von Ehrenamtpauschalen über die Empfänger der Pauschalen und die jeweilige Höhe der Pauschale.
- c) über die Festsetzung und Änderungen von Aufwendungen.
- d) über die Wahl von Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, wie Pressewart, Wirtschaftswart, Vereinsfachberater, zusätzliche Beisitzer.

- 9.2.8.3 Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Ausschuss über
- a Eine Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, wenn aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
  - b Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  - c alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und die nicht bis zur nächsten Hauptversammlung zurückgestellt werden können.

### 9.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) dem Vorsitzenden, (*auch als 1. Vorsitzender bezeichnet*)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, (*auch als 2. Vorsitzender bezeichnet*)
- c) dem Vereinskassier, (*nachstehend nur als **Kassier** bezeichnet*)
- d) dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Hauptmitglieder des Vereines sein.  
Sie sind unentgeltlich tätig

- 9.3.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und zwar von jedem allein.
- 9.3.2 Der Vorsitzende, falls er verhindert ist sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereines.
- 9.3.3 Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter der Angabe der Gründe verlangen.
- 9.3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Hauptmitglied bis zur nächsten anstehenden ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch zu berufen.
- 9.3.5 Beim Ausscheiden von zwei und mehr Mitgliedern des Vorstandes ist eine Hauptversammlung einzuberufen und sind Neuwahlen durchzuführen.
- 9.3.6 Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

#### 9.3.7 Aufgaben des Vorstandes

- 9.3.7.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereines.  
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.  
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere nachstehende Angelegenheiten:
- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane.  
Über die Durchführung von Beschlüssen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes ist vorher abzustimmen.
  - b) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes.

- d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 9.3.7.2 Anschaffungen, die für Verwaltungsarbeiten im Verein benötigt werden, bedürfen lediglich der Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 9.3.7.3 Ausgaben und Anschaffungen, die mehr als ein Drittel des jährlichen Beitragseinkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Vor Investitionen, die eine Darlehensaufnahme erfordern, ist die Genehmigung durch die Hauptversammlung einzuholen.

#### 9.4 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Wirtschaftswart,
- b) den Fachberatern,
- c) den in den Gartenanlagen gewählten Obleuten und ihren Stellvertretern,
- d) den in den Gartenanlagen gewählten Kassenwarten,
- e) dem Pressewart,
- f) den in den Gartenanlagen gewählten Beisitzern,
- g) zwei allgemeinen Beisitzern,  
dabei entfällt auf je 100 Mitglieder ein Beisitzer, bei je angefangenen 50 Mitgliedern erhöht sich die Zahl der Beisitzer um einen weiteren Beisitzer.
- h) der Leiterin der Frauengruppe,
- i) dem Leiter der Jugendgruppe.  
Die Funktionen unter h) und i) werden in den jeweiligen Gruppen gewählt; diese Wahlen sind in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.
- j) Ein Ehrenvorsitzender ist Kraft seines Amtes ebenfalls Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

#### 9.4.1 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand ist Teil des Ausschusses, wegen seiner Aufgaben gelten die Festlegungen in Abschnitt 9.2.8.

#### 9.5 Wahl des Vorstandes

- 9.5.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 9.5.2 Für die Wahl gelten die in Abschnitt 9.1.8.2 festgelegten Grundsätze wie folgt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, (Antrag auf geheime Abstimmung) offen durch Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen (§§ 32,33 BGB). Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9.5.3 Die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für den Vorsitzenden gilt in der Regel nur eine einmalige Wiederwahl. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 9.5.4 Für Wahlen, insbesondere der Mitglieder des Vorstandes gilt zusätzlich:
- a) Kandidieren mehrere Bewerber für ein Amt, gilt als gewählt: wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Erreicht keiner Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt – bei mehr als zwei Kandidaten zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - b) Kandidiert nur ein Bewerber für ein Amt, gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
  - c) Nach der Wahl muss der Gewählte ausdrücklich erklären, dass er die Wahl annimmt. Nimmt er die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Bei mehreren Kandidaten ist also nicht automatisch derjenige mit der nächst höheren Anzahl der Stimmen gewählt.
  - d) Falls ein Bewerber nicht an der Hauptversammlung teilnehmen kann, weil er zum Beispiel erkrankt oder geschäftlich verhindert ist, kann er schon im Vorfeld erklären, dass er im Falle seiner Wahl die Wahl annehmen werde.
  - e) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden gilt zusätzlich: Falls sich kein Hauptmitglied für diesen Posten zur Wahl stellt, auch nicht als kommissarischer Vorsitzender, kann durch den Bezirksverband oder durch den Landesverband ein kommissarischer Vorsitzender bestimmt werden.
- 9.6 Pächterversammlungen in den Kleingartenanlagen
- 9.6.1 Pächterversammlungen sind nach Bedarf – mindestens aber zweimal jährlich - einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Pächter dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Pächter sind verpflichtet an den Versammlungen teilzunehmen.
- 9.6.2 Pächterversammlungen werden von den Gartenobleuten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Protokolle der Pächterversammlungen werden vom Protokollführer der Gartenanlage erstellt und in Verwahrung genommen.
- 9.6.3 Die Pächterversammlung beschließt über die Belange der Anlage im Rahmen der vorgegebenen Gartenordnung. Das heißt, es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die weder der Satzung, der jeweiligen Gartenordnung noch den Regeln des Unterpachtvertrages widersprechen. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit. Gefasste Beschlüsse sind der Hauptversammlung im Rahmen des Berichtes des Gartenobmannes bekannt zu geben.

## **10 Aufgaben bestimmter Mitglieder und Funktionen**

### **10.1 Der Kassier**

- 10.1.1 Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereines.
- 10.1.2 Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit dem Kassenbericht und allen Unterlagen den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
- 10.1.3 Der Kassier stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand zu genehmigen ist und der bei nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 10.1.4 Der Kassier erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

### **10.2 Der Schriftführer**

- 10.2.1 Der Schriftführer führt von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Die Niederschriften sind von ihm zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie geben wahrheitsgetreu den Inhalt aller Sitzungen und Versammlungen wieder und haben alleinige Gültigkeit.
- 10.2.2 Die Niederschriften von Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind diesen Organen in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Hier sind eventuelle Einwände festzustellen und Änderungen festzuhalten.
- 10.2.3 Über Einsprüche und Ergänzungen entscheidet das jeweilige Vereinsorgan.
- 10,2,4 Wenn nötig übernimmt der Schriftführer die Aufgaben des Pressewartes.

### **10.3 Die Revisoren**

- 10.3.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3.2 Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist ihnen Einblick in die Konten und Belege sowie in die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- 10.3.3 Die Revision findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der Prüfbericht der Hauptversammlung vorgelegt werden kann.  
Die Revisoren sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte zu kontrollieren.
- 10.3.4 Die Revisoren erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser Bericht muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder eine Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- 10.3.5 Die Revisoren werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Hauptversammlung und der Vorstand.
- 10.3.6 Die Revisoren können sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Haushalts- und Kassenordnung geben.

10.3.7 Stehen durch Rücktritt oder andere Gründe keine Revisoren mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl der Revisoren einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Revisoren kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Hauptversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die letzte Kassenprüfung wiederholt werden.

#### 10.4. Der Wirtschaftswart

10.4.1 Der Wirtschaftswart plant und organisiert die Feste und Veranstaltungen im Verein sowie die Beteiligung des Vereines an Festen und Veranstaltungen in der Gemeinde oder der Ortschaft.

10.4.2 Der Wirtschaftswart sorgt für die Bewirtung bei den Hauptversammlungen oder den Sitzungen des Ausschusses.

10.4.3 Der Wirtschaftswart erledigt Einkäufe und Planungen selbstständig.

10.4.4 Er ist verpflichtet, seine Ein- und Ausgaben mindestens einmal im Jahr dem Kassier offen zu legen und Überschüsse an den Verein abzuführen.

#### 10.5 Die Fachberater

10.5.1 Jeder Verein soll mindestens einen Vereinsfachberater haben.

10.5.2 Hat der Verein Gartenanlagen soll in jeder Anlage ein eigener Fachberater gewählt werden. Diese Fachberater wählen den Vereinsfachberater.

10.5.3 Alle Fachberater sollen im Besitze des Ausweises für Fachberater des Landesverbandes sein.

10.5.4 Die Aufgaben der Fachberatung sind insbesondere:

- a) Beratende Mitwirkung in den Gartenanlagen bei der fachgerechten kleingärtnerischen Bewirtschaftung und der Verschönerung der Anlagen.
- b) Vereinbarung, Vermittlung bzw. Durchführung von Fachvorträgen (Präsentationen, Dia- und Filmvorträgen o. ä.), im Einvernehmen mit dem Ausschuss.
- c) Durchführung von Wertermittlungen bei Pächterwechsel, unter Beachtung der vom Landesverband herausgegebenen Richtlinien.
- d) Fachliche Beratung in Bezug auf Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung, auch außerhalb der Gartenanlagen in den Hausgärten der Vereinsmitglieder und aller Bürger der Gemeinde oder Ortschaft.
- e) Kontaktpflege mit der Fachberatung des Bezirksverbandes und des Landesverbandes.

10.4.5 Die Fachberater bzw. der Vereinsfachberater erstatten - falls nötig und gewünscht - der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

#### 10.5 Die Frauengruppe

10.5.1 Die Aufgaben der Frauengruppe richten sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

10.5.2 Die Frauengruppenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand.

10.5.3 Die von der Frauengruppe gewählte Leiterin ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes und hat dort Stimmrecht.

10.5.4 Die Leiterin der Gruppe erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

#### 10.6 Die Jugendarbeit

10.6.1 Der Verein strebt die Bildung einer eigenen Jugendgruppe an. Sie wird die Mitgliedschaft beim Landesverband der Deutschen Schreberjugend beantragen.

10.6.2 Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.

10.6.3 Der von der Jugendgruppe gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes und hat dort Stimmrecht.

10.6.4 Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

### 11 **Vereinsordnungen**

11.1 Der Ausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen und zu erlassen, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind.

11.2 Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Hauptversammlung oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen an bereits bestehenden Vereinsordnungen.

11.3 Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.

11.4 Vereinsordnungen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

11.5 Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Ausschuss
- b) Ehrenordnung (siehe Abschnitt 12.2)
- c) Wahlordnung
- d) Gartenordnungen
- f) Haushalts- und Kassenordnung
- g) Verfahrensordnung.

### 12 **Sonstige Bestimmungen**

#### 12.1 Mitgliederversammlungen

Diese Versammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung sowie der Pflege der Kameradschaft. Sie werden regelmäßig oder nach Bedarf abgehalten.

Eine Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die Presse oder sonstige geeignete Mittel einberufen werden.

## 12.2 Ehrenordnung

- 12.2.1 Personen, die sich um die Vereinsarbeit verdient gemacht haben oder Mitglieder die dem Vereine besonders lange die Treue hielten, werden nach dem Beschluss des Ausschusses während einer Hauptversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geehrt.

Als Anerkennungen sind vorgesehen:

- a) die Silberne Ehrennadel (ohne Kranz) mit Ehrenurkunde an Mitglieder, die dem Verein für **10** und mehr Jahre angehören.  
an Mitglieder, die in der Vereinsarbeit mitwirken bzw. mitarbeiten und die sich besonders verdient gemacht haben;
  - b) die Silberne Ehrennadel (mit Kranz) und mit Ehrenurkunde an Mitglieder, die dem Verein für **25** und mehr Jahre angehören.  
an Mitglieder, die in der Vereinsarbeit mitwirken bzw. mitarbeiten und die sich besonders verdient gemacht haben;
  - c) Eine Ehrenurkunde und die Ernennung zum Ehrenmitglied für Mitglieder, die dem Verein für 50 Jahre angehören oder die sich durch langjährige Erfüllung wichtiger Aufgaben außergewöhnlich verdient gemacht haben.  
Siehe dazu auch Abschnitt 6.3.
  - d) Der Ehrenpreis des Vereines für Mitglieder, die sich durch besonderen Einsatz im Verein und für den Verein verdient gemacht haben.
- 12.2.2 Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf die gleiche Weise kann jeweils ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Siehe dazu auch Abschnitt 6.3.
- 12.2.3 Ehrungen durch den Bezirksverband oder den Landesverband oder durch eine dritte Stelle sind nach dem Beschluss des Ausschusses möglich. Die Ehrenordnungen des Bezirksverbandes oder des Landesverbandes oder der jeweiligen dritten Stelle sind hierbei zu beachten.

## 12.3 Kleingartenanlagen

- 12.3.1 Von der Stadt Sindelfingen in Generalpacht angepachtetes Gelände verpachtet der Verein in seinen Kleingartenanlagen in Unterpacht an seine Hauptmitglieder.
- 12.3.2 Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten der Unterpächter regeln die jeweiligen Unterpachtverträge und Gartenordnungen.  
Ausschließlich dem Vorstand des Vereines steht das Recht zu, Absprachen mit der Stadt Sindelfingen zu treffen wegen der Einzelheiten der Gestaltung der Kleingartenanlagen oder wegen der Vorgaben in den jeweiligen Gartenordnungen.
- 12.3.3 Die Kleingartenanlagen bilden selbständige Einheiten mit eigener Geschäftsordnung. Die Unterpächter in den Kleingartenanlagen bilden die Pächterversammlung, sie wählen die jeweiligen Gartenobleute.
- 12.3.4 Die gewählten Gartenobleute sind Mitglied des Erweiterten Vorstandes, sie erstatten der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## 12.4 Datenschutzerklärung (nach dem Bundes Daten Schutz Gesetz (BDSG))

### 12.4.1 Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nach Abschnitt 5.1 nimmt der Verein von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Angaben auf: Anschrift, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Bankverbindung, Telefonnummer und falls vorhanden Faxnummer, Nummer des Mobiltelefons, eMail Adresse.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Jedes Mitglied, das eine Funktion im Verein hat, wird auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG hingewiesen und entsprechend unterwiesen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. die Speicherung von Telefon- und Faxnummern, die Nummern der Mobiltelefone einzelner Nichtmitglieder) und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das einer Verarbeitung oder Nutzung dieser Informationen entgegensteht.

### 12.4.2 Weitergabe von Daten an den Bezirksverband oder den Landesverband

Als Mitglied dieser Dachverbände ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern, die eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung (HHV) oder eine Feuer-, Einbruch-Diebstahl-Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung (FED) abgeschlossen haben, deren Namen und Anschrift an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mitgliedern des Vorstandes) werden die vollständige Anschrift, die Telefonnummer, die eMail Adresse, sowie die Funktion im Verein an die Dachverbände übermittelt.

### 12.4.3 Pressearbeit

Der Verein informiert die örtliche Tagespresse, das Maichinger Nachrichtenblatt sowie die Gartenzeitschrift „Haus und Garten“ über besondere Ereignisse und Veranstaltungen des Vereinslebens.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden verlangen, dass in einer solchen Veröffentlichung keine seiner persönlichen Daten enthalten sind. Im Falle eines solchen Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Der Verein benachrichtigt den Bezirksverband von dem Widerspruch des Mitgliedes.

### 12.4.4 Weitergabe von Mitglieder Daten

Mitgliederdaten bzw. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Vorstandes ausgehändigt, sowie an sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitglieder Daten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitglieder Daten benötigt um seine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, händigt der Vorsitzende die Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### 12.4.5 Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Anschrift und das Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes die die Kassenführung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen durch den Kassier bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes aufbewahrt.

### 13 **Strafbestimmungen**

- 13.1 Alle Vereinsangehörige unterliegen neben den in Abschnitt 5.2.2, a) bis d) genannten Bestimmungen einer Strafgewalt.
- 13.2 Der Vorstand kann Ordnungsstrafen in Form von Verweisen und Verwarnungen aussprechen.
- 13.3 Zudem können Geldstrafen in Höhe bis zum **10fachen** des geltenden Jahresbeitrages eines Mitgliedes verhängt werden.  
Geldstrafen werden an eine karitative Einrichtung weitergeleitet.  
Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen können ausgesprochen werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines richtet.
- 13.4 Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### 14 **Schiedsgericht**

- 14.1 Ein Schiedsgericht wird beim Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V. (Dachverband seiner Mitgliedsvereine) als unabhängige und unparteiische Stelle eingerichtet und findet Anwendung, wenn eine vom Vorstand eines Mitgliedsvereines verhängte Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll.
- 14.2 Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird oder Mitglieder untereinander über mitgliedschaftliche oder vereinsbezogene Fragen streiten.

### 15 **Schlussbestimmungen**

#### 15.1 Haftung des Vereines

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines oder bei Veranstaltungen des Vereines erleiden, wenn diese Schäden nicht durch eine Versicherung reguliert werden.

#### 15.2 Änderung der Satzung auf Antrag

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu setzen. Deshalb ist der Text der beantragten Satzungsänderung zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung für die Hauptversammlung zu versenden.

Einer Satzungsänderung müssen bei der Hauptversammlung mindestens **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt die Satzung zu ändern oder anzupassen, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird, dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich ist, wenn durch Vorgaben des Kreis- oder des Landesverbandes Änderungen nötig werden, oder wenn mögliche Unklarheiten im Text zu beheben sind.

#### 15.3 Auflösung / Aufhebung des Vereines

Der Beschluss zu einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden, die eigens zu diesem Zwecke einzuberufen ist und in der andere Beschlüsse nicht gefasst werden dürfen.

Dem Beschluss müssen mindestens **vier Fünftel** der anwesenden Mitglieder zustimmen

Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind vor ihrem in Kraft treten dem Bezirksverband, dem Landesverband sowie dem Finanzamt Böblingen zu melden.

Für den Fall der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister anzumelden. § 19, Absatz 2. BGB ist anwendbar.

#### 15.4 Änderung des Vereinszweckes

Bei einer Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33, Absatz 1, Satz 2. BGB zu verfahren.

Der Änderung des Vereinszweckes müssen bei der Hauptversammlung mindestens **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Betreffen die Änderungen die steuerbegünstigten Zwecke des Vereines sind die entsprechenden Beschlüsse vor ihrem in Kraft treten zu melden: dem Bezirksverband, dem Landesverband sowie dem Finanzamt Böblingen. Bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V.

Das ausgebrachte Vereinsvermögen darf vom Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechtes nach dem Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

Der Vorstand hat den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines beim Vereinsregister zu melden. § 9, Absatz 9.3.2, Satz 2. BGB ist anwendbar.

#### 15.5 Austritt des Vereines aus dem Bezirksverband

Diesem Beschluss müssen in der Hauptversammlung mindestens **drei Viertel** der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Austritt des Vereines aus dem Bezirksverband muss spätestens am 1. Juli auf Ende des Geschäftsjahres dem Bezirksverband gegenüber schriftlich erklärt werden.

Von der Absicht des Austritts ist der Bezirksverband mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung zu benachrichtigen.

Bei der Hauptversammlung, bei welcher der Austritt beschlossen werden soll, ist einem Vertreter des Bezirksverbandes die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.

## **16 In Kraft treten der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung vom 1. April 2017 wurde nötig durch geänderte gesetzliche oder vereinsrechtliche Vorgaben. Sie wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vom 01. April 2017 im Seniorentreff des Bürgerhauses in Maichingen vorgestellt und beraten.

Laut Anwesenheitsliste waren 26 Mitglieder zu der Versammlung erschienen.

Die Satzung wurde einstimmig angenommen und beschlossen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26. April 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, wenn sie im Eintragungsverfahren vom Registergericht verlangt werden, oder wenn durch Gesetzesänderungen wegen der steuerlichen oder der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit solche Änderungen erforderlich sind.

Maichingen, den 01. April 2017

Die geänderte Satzung (Neufassung) wurde am 01. April 2017 unterschrieben von den an diesem Datum amtierenden Mitgliedern des Vorstandes:

Joachim Wiescholek  
1. Vorsitzender,

Wilhelm Friedrich Bohn  
Ehrevorsitzender und 2. Vorsitzender,

Peter Ambrozinski  
Kassier,

Anja Keßner  
Schriftführer.

Die Satzungsänderung (Neufassung vom 01. April 2017) wurde am 01. 02 2018 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 511 eingetragen.

Für Notizen und Anmerkungen